

**Stadtverordnung der Stadt Mölln  
über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn-  
und Feiertagen im Jahr 2020**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (LÖffZG) in der Fassung vom 29.11.2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 243) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz vom 30.11.2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 252) wird, nachdem diese dem Hauptausschuss der Stadt Mölln in der Sitzung am 4.8.2020 gem. 55 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2.6.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, 534) vorgelegt wurde, für das Gebiet der Stadt Mölln folgendes verordnet:

**§ 1**

(1) Im Stadtgebiet Mölln dürfen Verkaufsstellen aus besonderem Anlass jeweils von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein am:

- |                    |   |
|--------------------|---|
| 6. September 2020  | anlässlich der Veranstaltung „Mobilität und Reisen“   |
| 27. September 2020 | anlässlich der Veranstaltung „ 4. Foodtruck Festival“ |
| 18. Oktober 2020   | anlässlich der Veranstaltung „Natur und Garten“       |
| 1. November 2020   | anlässlich der Veranstaltung „Möllner Herbstmarkt“    |

(2) Für die in Absatz 1 genannten Veranstaltungen kann auch eine andere Veranstaltung mit einem anderen Veranstaltungsmotto gewählt werden, soweit der besondere Anlass im Sinne des Gesetzes gegeben ist. Die örtliche Ordnungsbehörde ist hierüber spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung zu informieren.

**§ 2**

(1) Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes sowie die tariflichen Vereinbarungen zwischen Gewerkschaften und Arbeitgebern werden von dieser Stadtverordnung nicht berührt, § 13 LÖffZG (Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern) ist zu beachten.

(2) Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 LÖffZG.

**§ 3**

Diese Stadtverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in und am 31.12.2020 außer Kraft.

Die gleichlautende Stadtverordnung vom 19.12.2019 tritt mit Inkrafttreten dieser Stadtverordnung außer Kraft.

Mölln, den 5.8.2020

Stadt Mölln  
Der Bürgermeister  
gez. Jan Wiegels